**Zeitschrift:** Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

**Band:** 16 (1918)

Heft: 5

**Artikel:** Die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft und die künstliche

Unfruchtbarkeit

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-952117

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizer Hebamme

# Offizielles Organ des Schweiz. Sebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition :

Bühler & Berder, Buchdruderei jum "Althof" Baghausg. 7, Bern,

wohin auch Abonnements= und Infertions=Auftrage gu richten find.

Berantwortliche Redattion für den wiffenschaftlichen Teil: Dr. med. v. Fellenberg-Sardn,

Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie. Schangenbergftraße Dr. 15, Bern.

Für den allgemeinen Teil: Frl. Marie Benger, Hebamme, Lorraineftr. 18, Bern. Abonnemente:

Rahres - Abonnements Fr. 2. 50 für die Schweig Mf. 2. 50 für das Ausland.

### Inferate :

Schweiz 25 Cts., Ausland 25 Pf. pro 1-sp. Petitzeile. Größere Aufträge entfprechenber Rabatt.

# Die fünstliche Unterbrechung der Schwanger= fchaft und die fünftliche Unfruchtbarteit.

In der heutigen Rriegszeit, wo fo viele junge und fräftige Männer das Leben verlieren und ihren Frauen und Kindern entriffen werden, ift natürlicherweise auch ein Rückgang der Geburten-zahlen zu konstatieren, in den kriegführenden Ländern vor allem; aber auch in den neutralen Ländern, in benen durch den Krieg die Bedürfnisse bes Lebens eine gewaltige Preis-

steigerung erfahren haben.

Der Staat hat natürlich ein um so größeres Interesse daran, daß die Geburtenzahl möglichst ansteigt, um den gewaltigen Ausfall, den bie Schlachten bes Krieges bringen, möglichst auszugleichen. An sich ist es ja gerade wahn-stunig, zu dem Zweck möglichst viele Menschen heranzuziehen um sie, wenn sie gerade ins Leben treten wollen, zum Nuten oder zur Be-friedigung der Eitelkeit einiger weniger Streber auf politischem Gebiete, wieder niedermeteln zu lassen; doch ist ja der Wahnsinn überall jest der normale Geifteszuftand der Menschheit und wird es bei der übergroßen Dummheit und Schafherdenmäßigkeit der großen Massen wohl immer bleiben.

Der Einzelne aber, der nur ein beschränktes Einkommen hat, mit dem er seine Familie er= halten und seine Kinder erziehen foll, wird naturgemäß eher die Neigung haben, die Zahl der letteren beschränkt zu erhalten. Daher hört man von überall her Klagen über die enorme Bunahme der Abtreibungen, die die Bolfsfraft empfindlich schädigen. Denn, wenn auch der Staat einerseits Soldaten haben will, so ist anderseits eine kräftige Vermehrung für ein Volk auch in Friedenszeit eine absolute Notwendigs feit, da nur unter dieser Bedingung die Nationalökonomie blühen kann, indem Landwirtschaft, Handel und Industrie in hohem Grade von der Vermehrung der Staatsangehörigen abhängt.

Es ift begreiflich, daß unter biefen Umständen auch dem Problem der Unterbrechung der Schwangerschaft durch den Arzt erhöhte Aufmerksamteit gezollt wird und die in den meisten Ländern feit etwa einem Sahrzehnt in Arbeit befindlichen neuen Strafgesethücher und Drd= nungen sich auch mit dieser Materie beschäftigen müssen.

Die künstliche Unterbrechung der Schwanger-Schoning der Aerzte. Schon bei Hippotrates, wohl dem ältesten Arzte, der seine Kenntnisse schriftlich hinterlassen hat, finden sich Hinweise

darauf. Es wurde die Entleerung der Gebärmutter teils durch innere Mittel, teils durch Maß-nahmen gymnastischer Natur und durch körperliche Erschütterungen angestrebt. Später, bei den arabischen Aerzten, finden wir schon direkte Reizungen der Gebärmutter durch Einschieben in den Muttermund von Gegenständen; ja, lesbst Einsprizungen durch eigene dafür herge-stellte Instrumente wurden schon gemacht. Damals war man ziemlich schnell bereit, eine lästige Schwangerschaft zu beseitigen.

Aber schon in der Mitte des 6. Jahrhunderts machte Aetius von Amida auf die Gefahren der fünstlichen Abtreibung aufmerksam und empfahl, sehr forgfältig dabei zu Werke zu

Sine wissenschaftliche Begründung der Not-wendigkeit, in gewissen Fällen die Schwanger-schaft zu unterbrechen, sinden wir erst Ende des 17. Jahrhunderts. Die christliche Kirche hatte das Abtreiben sehr in den Hintergrund gedrängt und mit schweren Strafen belegt.

Als der Geist der Forschung in der Medizin sich mächtiger regte und man anfing nicht nur rein nach Erfahrungen, sondern auf Erund sorgfältigen Studiums die ärztliche Kunft zu betreiben, wurden auch diese Gebiete einer Prüfung unterzogen. Man hatte damals bei sehr stark verengten Becken nur den Kaiserschnitt jept part verengten Vecken nur den Katjerschinkt neben der Zerstückelung des Kindes und da dieser jehr schlechte Resultate ergab, da ihn kaum 10 % der Frauen überstand, so suchte man nach einem besseren Mittel. Dieses glaubte man zu finden in der künstlichen Frühzeburge die besonders in England zuerst Beachtung fand.

Seither hat man die fünstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nie mehr ganz aus den Augen versoren, besonders hat man stets mehr und mehr versucht, klar zu werden, in welchen Fällen sie berechtigt, ja Pflicht ist und wann nicht. Heutzutage sieht die Frage wieder nicht mann nicht. Deutzutage sieht die Frage wieder nicht mann korderarung wegen ihren Reziehungen zum im Vordergrund wegen ihren Beziehungen zum

im Vordergrund wegen ihren Beziehungen zum Geburtenrückgang und nicht etwa erst seit Beginn des Weltrieges, sondern schon vorher. Heutzutage werden die Mehrzahl der Unterbrechungen ber Schwangerschaft nicht mehr wegen engem Becken gemacht, sondern aus anderen Gründen, so daß man sich nur schwer mehr erinnert, daß daß enge Becken den Anstoß zu diesem Eingriff gegeben hat. Es hat sogar in den letzten Jahren Forscher gegeben, die allen Ernstes die künstliche Frühgeburt bei engem Becken verwarfen und sie in jedem Falle durch den Kaiserschaft ürder zu weit denn wenn auch in dirch den Kallersamitt erjegen wouen. Doch dies geht sicher zu weit, denn wenn auch in neuerer Zeit der Kalserschnitt besonders, seit der Schnitt in den untern Teil der Gebär-mutter verlegt wird, an Lebenssicherheit ge-wonnen hat und auch die Resultate sür das Kind bessere sind als dei der Frühgeburt, so ist doch ein operativer Eingriff wie der Kaiser= ith doch ein operativer Eingers wie ver kungeschnitt nie ganz ohne Gefahren für die Frau und man wird, wo eine Frühgeburt ein le-bendes Kind verspricht, einer Frau gegen ihren Willen keinen Kaiserschnitt aufdrängen dürfen. Weil wir in den letten Jahren eine große

Anzahl von Erfahrungen gemacht haben, so ist es nicht leichter, sondern schwerer als früher geworden, zu sagen, daß in einem Falle eine Unterbrechung der Schwangerschaft berechtigt und in einem anderen nicht berechtigt ist. In jedem Falle müssen sämtliche Umstände genau erwogen und berücksichtigt werden und dennoch werden oft zwei Aerzte in einem besonderen

Falle verschiedener Meinung sein. Man kann eben kein bestimmtes Schema aufstellen. Früher waren alle Geburtshelfer einig, bei absolut zu engent Becken, also Conjugata vera 6 cm und darunter, sei die Schwangerschaft zu unterstrechen, so sind jetzt alle einig, daß in diesem Fall sie nie unterbrochen werden darf, weil hier überhaupt nur der Kaiserschnitt in Betracht fommt.

Und so und ähnlich ging und geht es noch mit den übrigen Gesundheitsschädigungen, welche eine Schwangerschaftsunterbrechung an-

gezeigt erscheinen lassen. Dies ist nun der Grund auch, warum es unmöglich ist, auf dem Wege der Gesetzgebung diese Frage zu regeln. Denn wenn gesetlich die Herbeisülkrung des Todes eines Menschen, ab-scheifülkrung des Todes eines Menschen, ab-scheifülkrung des Todes eines Menschen, abficktlich oder sahrlässig, unter Strase gestellt ist und diese Bestimmung gelten soll, so wird also der Arzt, der eine Schwangerschaft wegen schwerer Krankheit der Mutter unterbricht, schuldig, denn er hat vorsätzlich den Tod eines Wenschen herbeigeführt. Unterläßt er die Unterbrechung und stirbt die Mutter, so wird man ihm vorwersen können, er habe den Tod derselben fahrläßig herbeigeführt, oder doch wenig-stens unterlassen, alles zu tun, um den Tod

abzuwenden. Braktisch allerdings wird der Abort und die Frühgeburt aus medizinischen Indikationen bei einwandfreier Diagnose, Indikationsstellung und Ausführung durch den gewissenhaften Arzt wohl nie Gegenstand eines gerichtlichen Versahrens werden. Die künftliche Schwangerschaftsunterwerden. Die künftliche Schwangerschaftsunter-brechung aus medizinischen Gründen bedeutet keine Rechtswidrigkeit. Wenn diese Formulierung nicht in den Gesehen Aufnahme gefunden hat, ist das wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß die ganze Frage sich in kein Schema einpressen läßt und wohl nie lassen wird. Allerdings muß der Eingriff zum Schutze der Mutter gegen schwere Gesundheitsstörungen ausgeführt wer-

Eine unmittelbare Lebensgesahr der Mutter als Indication zu sorden, ist untunlich, weil man, wenn man dis zur unmittelbaren Lebens-gesahr zuwartet, wohl meist zu spät kommt. Ih der Arzt, der den Eingriff ausschlicht, wissenschaftlich gut ausgebildet und gewissenlacht, mit er wohl nie eine uniphierte Unter-

fo wird er wohl nie eine unindizierte Unter-brechung der Schwangerschaft vornehmen. Er handelt, wenn er auf Erund seiner Anschauung des Falles die Schwangerschaftsunterbrechung

ves Halles die Schwangerschaftkunterbrechung borninmt, genau so, wie wenn er eine andere Operation, z. B. die Zerstückelung des sebenden Kindes zur Nettung der Mutter vornimmt.
In den letzten Jahren haben sich besonders von Amerika kommend Bestrebungen gestend gemacht, die dahin gingen, aus spzialen und aus sog, eugenischen Indiskationen die Schwangerschaft zu unterbrechen aber künstlich Unswehrt. schaft zu unterbrechen oder fünstlich Unfrucht= barkeit herbeizuführen.

Soziale Inditationen find solche, die mit der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Eltern zusammenhängen und keine medizinische Bebeutung haben. Man wollte z. B. bei dem armen Arbeiter die Kinderzahl fünstlich beschränken, um die vorhandenen spärlichen Mittel den übrigen in höherem Maße zu teil werden

Noch weniger mit den praktischen Möglich= feiten rechnet die eugenische Indikation (eu gut; gen — von gignomai, zeugen). Es handelt sich darum, die chronisch kranken oder schwächlichen ober mit unsozialen geistigen Anlagen ausgerüfteten Individuen der Fortpflanzung zu entziehen, zu gunften der fozial einwandfreien. Der Unsinn liegt darin, daß schon die Bestims-nung, wer zu diesen zu verdammenden Indi-vidua gehört, unmöglich ist. Denn jeder der Urteisenden wird doch in erster Linie seine eigene werte Berson und seine Familien, Stammes- und Standesangehörigen nicht zur Etanines into Stanoesangehorigen nicht zur Unfruchtbarkeit verdammen wollen. Er wird um so mehr geneigt sein, seine Feinde oder ihm lästige Individuen auf diese Weise unschällich zu machen und dabei noch gehörig zu demüstigen. Davon, daß man in einem Lande auch nur ein halbes Dugend wirklich gerecht benkende Menschen finden könnte, denen dies Amt an-zubertrauen wäre, kann bei der menschlichen Natur keine Rede sein; das zeigt der gegen= wärtige Krieg mit erschreckender Deutlichkeit, indem er die dünne Hülle, die Heuchelei und äußerer Zwang über die Raubtier- und Hyänennatur des Menschen gelegt hatten, überall un= barmherzig weggeriffen hat.

In Amerika und in Zürich hat man tatsjächlich einige Verbrecher, besonders Sittlichsfeitsverbrecher, die sich als unverdesseitlich erwiesen haben, kastriert; doch geschah dies mit Zustimmung der Betreffenden, dürfte aber nicht bald allgemein angewendet werden.

Aber abgesehen von allen diesen mehr theoretischen Gründen ift die Aufstellung sozialer und eugenetischer Inditationen für die Ausführung der fünstlichen Schwangerschaftsunterbrechung schon darum nicht zuläffig, weil der Arzt nur über ärztliche Fragen zu entscheiden hat. Er darf und foll mitarbeiten am Wohle des Bolksganzen, gewiß, aber er hat nicht darüber zu entscheiden, ob eine Familie groß genug ist ober nicht.

Run spielt aber hier eine andere Frage herein, die der verbrecherischen Fruchtabtreibungen, die die aus ärztlichen Gründen unternommenen Schwangerschaftsunterbrechungen bei weitem übersteigen. Hier gebt nicht nur das Kind zu Grunde, sondern sehr oft auch die Mutter, oder sie behält ein bleibendes Siechtum als Andenken an die unheilvolle Tätigkeit der Abtreiber. Deshalb hat der medizinische Beruf das größte Interesse daran, an der Bekämpsung bieser Seuche mitzuarbeiten; denn es ift ja seine vornehmste Aufgabe, nicht nur Krankheiten zu heilen, sondern vor allem zu verhüten.

Man begreift gut, was es für eine arme Familie bedeutet, zumal in den gegenwärtigen schweren Zeiten, wenn für die lebenden kaum genug da ift, einer weiteren Vermehrung der Familie entgegenzusehen. Wenn dann die Mutter noch von schwacher Gesundheit ist, so verschlimmert sich dadurch die Situation noch; aber dennoch hat der Arzt kein Recht, diese Vermehrung zu unterdrüßen. Es ist oft könger Bermehrung zu unterdrücken. Es ift oft schwer. ben Ansinnen auf Entsernung der Frucht Widerstand zu leisten und der Arzt kann in sehr schwierige Situationen kommen, wenn er hört, daß die tags zuvor abgewiesene Frau am nächsten Tage aus dem Wasser gezogen wurde. Es scheint uns, daß ein Teil der sich hieraus ergebenden Konslikte gelöst werden kann durch

eine viel umfangreichere Betätigung des Staates in dem Sinne, daß durch Wohlfahrtseinrichtm sem Stinie, das durch Asohlfalytseinricht-ungen für solche Familien, die sich kaum oder nicht durchbringen können, in erhöhtem Maße gesorgt wird. Manche Familie würde gerne ein weiteres Kind erscheinen sehen, wenn die Sicherheit bestünde, daß auch das Nötige zu seiner Erhaltung sich sinden würde. Unehelich

geborene Kinder müssen von dem gesellschaft= lichen Makel befreit werden, der ihnen gänzlich unverschuldet anhängt und auch die uneheliche Mutter verdient unbedingt Schutz und nicht Verachtung, denn einen Menschen zur Welt zu bringen ist ein hohes Amt, ganz gleichgültig, auf welche Weise die Schwangerschaft zu stande gekommen ift. Weg mit dem pharifaischen Soch= mut folcher, die oft nur durch die gunstigeren äußeren Umstände verhindert worden find, in gleiche Situation hineinzukommen. Der Staat, ber das größte Interesse hat an der Erhaltung von Mutter und Kind, hat auch die Pflicht, sie vor Härten und vor Elend zu schützen.

# Schweiz. Hebammenverein.

# Cinladuna

25. Delegierten- und Generalversammlung in Baden

Montag den 27. und Dienstag den 28. Mai 1918.

### Traftanden

für die Delegiertenversammlung Montag den 27. Mai, nachmittags 3 Uhr im "Sofel Romerhof" in Baden.

- 1. Begrüßung durch die Präsidentin. 2. Bahl der Stimmenzählerinnen.
- Jahres= und Rechnungsbericht des Schweiz. Hebammenvereins.
- Bericht d. Revisorinnen über die Bereinskaffe. Bericht über den Stand des Zeitung?=
- unternehmens.

Revision über das Zeitungsunternehmen. Bereinsberichte der Sektionen Appenzell,

Nargau und Baselstadt.

Antrag inno Bajelfladt. Antrag des Zentralvorstandes: "Soll der Schweiz. Hebammenverein dei der Beratung eines Schweiz. Gewerbegesehse mit einer erneuten Eingabe dahin wirken, daß die Hebammen-Ausbildung in der ganzen Schweiz vereinkeitlicht worde?"

die Hebammen-Ausbildung in der ganzen Schweiz vereinheitlicht werde?" Antrag der Sektion Aargau: Hebammen, denen die Möglichkeit geboten ist, einer Lokassektion beizutreten, sollen nicht als Sinzelmitglieder in den Schweizerischen Hebammenverein ausgenommen werden. Antrag der Sektion Bern: Es soll der Sintritt der Mitglieder des Schweiz. Hebemmenvering in eine Sektion abstactsisch

- ammenvereins in eine Sektion obligatorisch
- Antrage der Settion Winterthur:
  - Nereinsorgan "Die Schweizer Heb-amme" auf Fr. 3. —, statt Fr. 2. 50, wie bis anhin.
  - b) Erhöhung bes Taggeldes von Fr. 7. auf Fr. 10. — für die Delegierten der Krankenkassekommission.

Ergänzungsantrag: "Es foll den Mit-gliedern des Zentralvorstandes, der Zeitungs=, der Krankenkasse-Rommission, den Revisorinnen der Zentral= und der Krankenkasse, sowie der Zeitungskom-mission das Taggeld von 7 auf 10 Fr. erhöht werden.

12. Antrag der Sektion Zürich: Die Sektion Zürich stellt den Antrag an die Sektion Bern, sie möchte bei ihrer löbl. Sanitätsdirektion vorstellig werden, daß Hebannnen, welche an der Zürcher Hebannnenschule das Patent erworben haben, auch im Kanton Bern praktigieren dürsen, ohne dort noch einen Kurs zu machen. Antrag der Buchdruckerei Bühler & Werder

in Bern: Die Herstellungskosten ber "Schweizer Bebamme" sind in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Weise

zu rebibieren. 14. Bestimmung der Sektionen, die nächstes Jahr Berichte abzugeben haben.

- 15. Wahl der Revisorinnen für die Vereinskaffe.
- 16. Wahl ber Delegierten an den Bund Schweiz. Frauenvereine.
- 17. Wahl des Ortes für die nächste General= versammlung.

# Krankenkaffe.

- 1. Abnahme des Geschäftsberichtes.
- 2. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht und Antrag der Rebisorinnen. 3. Wahl der Rebisorinnen für die Kranken-
- 4. Beurteilung von Refursen gegen Entscheide der Krankenkaffe-Kommiffion.
- 5. Verschiedenes.

# Generalversammlung

Dienstag den 28. Mai, vormittags 11 Uhr im "Sotel Sinde" in Baden, Oberftadt.

- 1. Begrüßung durch die Zentralpräsidentin.
- 2. Wahl ber Stimmenzählerinnen.
- Merztlicher Vortrag von Herrn Dr. Mark-
- Genehmigung des Protofolls über die Berhandlungen der lettjährigen Delegierten= und Generalversammlung.
- 5. Rechnung der Bereinskaffe.
- Bericht über den Stand des Zeitungsunternehmens.
- Bericht und Antrag über die Delegierten=
- versammlung. Wahlen und Bestimmung des Ortes der nächsten Delegierten- und Generalversamm-
- 9. Wünsche und Anregungen.
- 10. Unvorhergesehenes.

## Krankenkaffe.

Gilt die gleiche Traktandenliste wie für die Delegiertenversammlung (siehe vorstehend).

Für ben Bentralvorstand, Die Präsidentin:

Unna Baumgartner, Kirchenfelbstraße 50, Bern.

Die Sefretärin: Marie Benger.

Für die Rrantentaffetommiffion: Die Präsidentin: Frau Wirth in Winterthur. Die Kassiererin: Emma Kirchhofer. Die Uttuarin: Frau Rosa Manz.

# Bur geft. Motiz.

Ende Mai wird die Jentralkassiererin mit dem Einzug des Jahresbeitrages pro 1918 beginnen. Die werten Kolleginnen werden gebeten, den Beitrag von Fr. 1. 53 bereit gu haften. Die Bentralkaffiererin:

Frieda Zaugg, Oftermundigen (Bern).

# Krankenkasse.

Eintritte:

Rtr.=Mr.

259 Frl. Elisabeth Kurzen, Frutigen (Bern).
99 Fr. Emma Frey-Bär, Eiden (Aargau).
260 Fr. Bertha Jaggi-Romang, Feutersvei bei
Gftaad (Bern).

261 Frl. Rosa Eggimann, Biembach (Bern). 191 Fr. L. Simmen, Zürich, Bodenerstr. 250. 192 Fr. E. Boßhardt, Wernetshausen (Zürich).

193 Fr. Anna Stamm, Dielsdorf (Zürich). Seien Sie uns herzlich willkommen!

Erfrantte Mitglieder:

Frau Bänninger, Seebach (Zürich).

Frau Gehry, Zürich. Frau Gehry, Zürich. Frau Gigon - Schaad, Grenchen (Solothurn),

z. Z. in Locarno. Frau Gut, Töß (Zürich).

Frau Flury, Selzach (Solothurn).